

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1810

26.10.1810 (Nr. 171)

Carlsruher



Zeitung.

Freitag,

den 26. Okt. 1810.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt: Niederelbe — Hamburg: Kaiserl. franzöf. Dekret — Frankfurt: Bekanntmachungen — Berlin — Basel: Kolonial-Waaren — Aus der Schweiz — Paris: Spanische Berichte — Konstantinopel: Türkische Flotte.

Deutschland.

Niederelbe, vom 14. Oktober.

Trotz all der Gerüchte, welche seit einiger Zeit auch in Norddeutschland in Umlauf gesetzt wurden, glaubten die unterrichteten Männer stets an die Harmonie der großen Mächte. — Man versichert, der Kaiser von Oelmühl werde während des Winters nicht nach Deutschland zurückkehren, sondern General Graf Campano werde das provisorische Commando aller noch auf dem rechten Rheinufer befindlichen Truppen fortführen. — Mehrere Briefe wollen wissen, daß der englische Admiral Saumarez den Befehl erhielt, gegen den schwedischen Handel feindlich zu handeln. Bestätigt sich dieß, so ist der Krieg zwischen Schweden und England erklärt. Uebrigens werden sich die Engländer, der Jahreszeit wegen, nicht mehr lange in der Ostsee halten können.

Hamburg, vom 15. Oktober.

Auszug aus dem Protokoll des Staatssekretariats. Im Palast zu Fontainebleau, den 4. Okt. 1810, Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler der Helvetischen Eidgenossenschaft.

Da eine Menge von Kolonialwaaren, die von Preisen herrühren, welche von den Dänen gemacht worden, zu Altona und in andern Holsteinischen Häfen angehäuft ist,

und da Wie dem kaiserlichen Hofe günstig seyn wollen; so haben Wir dekretirt und dekretiren, wie folgt:

Art. 1. Alle jetzt im Holsteinischen befindlichen Kolonialwaaren, welche von Preisen herrühren, die von dänischen Kopern gemacht worden, können über Hamburg in Unsere Douanenlinie eingeführt werden, mittelst Bezahung Unserer Tarifs, welcher dem gegenwärtigen Dekret beigelegt werden soll.

Art. 2. Alle Kaufleute und Aufbewahrer von Kolonialwaaren, welche die durch das gegenwärtige Dekret bewilligte Vergünstigung benutzen wollen, müssen sich bei Unserm Douanendirektor zu Hamburg einstellen und ihm im Laufe des Oktobermonats ihre Angaben machen.

Art. 3. Es soll ihnen verstattet seyn, ihre Waaren in die Douanenlinie mittelst Erlegung der Tarifabgaben einführen zu lassen.

Art. 4. Die Aufbewahrer von Kolonialwaaren im Holsteinischen, welche ihre Angaben nicht bis zum 1. Nov. machen, sollen sie nicht weiter machen und auch die Vergünstigung nicht benutzen können, die Wir ihnen durch gegenwärtiges Dekret bewilligen.

Art. 5. Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Kriegs, sind ein jeder, so weit es sie angeht, mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Unterz. Napoleon.

Der Douanendirektor zu Hamburg zeigt den Einwohnern dieser Stadt hierdurch an, daß sie zur Ausführung des kaiserl. Dekrets vom 2. d. und des demselben angehängten Tarifs alle in demselben bezeichnete Waaren, die sie in ihrem Wohnort haben, angeben müssen, sie mögen nun Eigenthümer derselben seyn, oder sie in Konfignation, in Deposito oder in Verwahrung etc. haben.

Vom 25. d. an sind die nicht angegebenen Waaren der Saisse unterworfen. Der Douanendirektor zeigt zugleich an, daß die Angaben nach dem metrischen System geschehen müssen. 100 Pfund Hamburger Gewicht machen nach demselben 48 Kilogrammen, 35 Decagrammen aus, und 100 Kilogrammen gehen auf einen metrischen Zentner.

In den Bureau der Douanendirektion sind gedruckte Angabeformulare, unentgeltlich zu haben. Diese muß man selbst ausfüllen, und sie müssen von den Interessenten selbst unterzeichnet werden. Es wird darüber ein Empfangschein ausgestellt, der bei der Entrichtung der Abgaben zurückgenommen und gegen eine Quittung über geschehene Bezahlung vertauscht wird.

Da das Gesetz dem Douanendirektor vorschreibt, nur baar Geld oder gültig verbürgte Papiere in Bezahlung anzunehmen, so zeigt er hierdurch an, daß er, um seine eigene Verantwortlichkeit mit dem Interesse des Kommerciums selbst zu vereinbaren, auch Zahlung in Banco zu 26 und einen halben Schilling Banco für 3 Franken annimmt. Diese Zahlungen sind auf das Bank-Folium, welches er anzeigen wird, abzuschreiben.

Nach Abgabe der Waarendeklarationen in den Bureau der Douanendirektion soll die Rechnung der Abgaben abgeschlossen werden, und ist selbige 48 Stunden nachher nicht auf das von dem Douanendirektor angezeigte Bank-Folium abgeschrieben, so sollen die angegebenen Waaren faßirt werden.

Die Bureau der Douanendirektion sollen von 8 Uhr des Morgens bis des Mittags, und dann von 2 bis 6 Uhr des Nachmittags offen seyn.

Der Douanendirektor, Eudel.

Frankfurt, vom 23. Oktober.

Dahier sind folgende zwei Bekanntmachungen in deutscher und französischer Sprache erschienen: „Napoleon,

Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen, und Vermittler des Schweizer-Bundes.

In Erwägung, daß die Stadt Frankfurt mit englischen und Kolonialwaaren angefüllt ist, die im Laufe des letzten Sommers aus Holland und den nordischen Häfen eingeführt worden. — Daß diejenigen Kaufleute, welche mit den durch das Berliner Dekret von 1807 verbotenen Waaren handelten, derselben bevorstehende Konfiskation wußten. — Daß die meisten dieser Waaren noch in Rechnung stehen und englischen Kaufleuten angehören. Daß diese Waaren übrigens dazu bestimmt sind, heimlich und frevelhafterweise in Frankreich eingeführt zu werden, wodurch ein Waahrieg auf unserm Gänzen unterhalten wird. — Daß England nicht allein mit Frankreich, sondern auch mit dem rheinischen Bunde im Kriege steht.

Endlich, daß unser Berliner Dekret bekannt macht, daß überall wo unsere Truppen stehen, die daselbst vorhandenen englischen oder Kolonialwaaren konfisziert werden sollen, und daß diese Maßregel bereits zu Stettin, Danzig, und im ganzen nördlichen Deutschland vollzogen worden ist. Haben Wir dekretiert und dekretieren was folgt:

Art. 1. Der Sequester soll zu Frankfurt am Main auf alle Kolonialwaaren, englische oder vom englischen Handel herkommende Waaren gelegt werden, welche daselbst vorhanden sind.

Art. 2. Eine Kommission wird von unserm Vetter, dem Fürsten von Eckmühl, Obergen. unserer Armee in Deutschland ernannt werden, um alle zur Vollziehung gegenwärtigen Dekrets nöthige Maßregeln zu ergreifen, bis wir über besagten Sequester entschieden haben werden.

Art. 3. Unserm Kriegs- und Finanzminister ist die Vollziehung gegenwärtigen Dekrets aufgetragen. Fontainebleau, den 14. Okt. 1810. — Unser Napoleon.

Für gleichlautende Abschrift: Der Marschall Herzog von Auerstädt, Fürst von Eckmühl. — Für gleichlautende Abschrift: Der Divisionsgeneral, Reichsgraf, Groß-Aoler der Ehrenlegion, Friant.

Proklamation.

Von heute an ist jedem Besizer oder Verleger von englischen oder Kolonialwaaren verboten, irgend welche dieser Waaren, bei Strafe der Konfiskation, aus der Stadt führen zu lassen. Alle Kaufleute sind gehalten, in dem

Bureau der Kommission im Darmstädter Hofe jede Gattung von englischen und Kolonialwaaren, die sie in ihren Häusern oder anderswo haben, anzugeben. Sowohl diejenigen Kaufleute, welche irgendwo Niederlagen von dergleichen Waaren haben, als diejenigen, bei denen solche sind, werden gehalten, selbige anzugeben. Alle englische oder Kolonial- oder vom englischen Handel herrührende Waaren, die in den ersten 24 Stunden nach der Bekanntmachung dieser Proklamation nicht angegeben worden, sollen konfiskirt werden. Zu diesem Ende werden Hausvisitationen bei den Kaufleuten und andern gemacht werden.

Wenn die Angabe nicht genau und vollständig ist, soll der nicht angegebene Theil der Waaren die Konfiskation des Ganzen nach sich ziehen. Die Handels- und Kaufleute und Speditoren sind gehalten, der Kommission in 24 Stunden ein Verzeichniß aller vom englischen Handel herkommenden Waaren zu überreichen, welche sie seit 4 Monaten erhalten und verendet haben. Dieses Verzeichniß soll durch Aufweisung ihrer Empfangs- = Speditions-Register bekräftigt werden. Diese Register werden einstreifen von der Kommission geschlossen und den Kaufleuten sogleich wieder zugestellt werden, um nachher bei der Verifikation wieder vorgezeigt zu werden.

Diejenigen, welche verheimlichte Waaren angeben, sollen in Fünftheil des Werths derselben zur Belohnung erhalten. Einwohner von Frankfurt! Es sind Maasregeln genommen, um die Vollziehung der Befehle Sr. k. Maj. zu sichern, womit mich Sr. Hoheit der Fürst von Eckmühl beauftragt hat. Eure Ruhe, Euer Handel und Verkehr, die Lustbarkeiten, die Ihr gewöhnlich in dieser Jahreszeit haltet, sollen nicht einen Augenblick gestört werden. Der Magistrat ist aufgefordert, sogleich gegenwärtiges Dekret nebst der Proklamation bekannt machen, und in beiden Sprachen anschlagen zu lassen.

Der Divisionsgeneral, Reichsgraf Friant.

P r e u s s e n.

Berlin, vom 15. Oktober.

Sr. Maj. der König haben, um auch Ihrerseits zu der gegen die Kolonial- und engl. Waaren auf dem Kontinent getroffenen allgemeinen Verfügung mitzuwirken, unterm 20. d. eine zweckmäßige Verordnung erlassen.

S c h w e i z.

Basel, vom 17. Oktober.

Durch eine Verordnung vom 13. d. hat die Regierung von Basel nicht nur gegen alle vorfindliche englische Manufakturwaaren den Sequester und die Konfiskation ausgesprochen, sondern auch den franzöf. Abgabentarif vom 5. August und 12. Sept für alle zu importirende oder schon im Kanton vorräthige Kolonialwaaren eingeführt. Eine ähnliche Verfügung erließ die Regierung des Kantons Argau am 12. Okt., und die Regierung von Zürich verordnete unterm 15. Okt. vorläufig einen unbedingten Sequester auf alle im Kanton vorfindliche engl. Manufaktur- oder Kolonialwaaren, bis durch einen neuen Regierungs- = Beschluß das Fernere deshalb verfügt werden wird. —

Aus der Schweiz, vom 18. Okt.

Die Regierung des Kantons Bern hat durch einen Beschluß vom 13. Okt. alle im Kanton vorfindliche Kolonial- und englische Waaren mit Sequester belegt, u. für erstere den französischen Abgabentarif vom 5. Aug. eingeführt. Schon am Abend zuvor waren zu Bern durch die Polizei alle Spezereyläden und Magazine geschlossen worden. Die Regierung des Kantons St. Gallen nahm an demselben Tage alle Kolonial-Waaren vorläufig unter Sequester, und in den Kantonen Luzern und Waadt wurden die großen Räte außerordentlich zusammenberufen, um die gegen die Kolonialwaaren ergriffenen Maasnahmen ihrer Sanktion zu unterwerfen. Auf den 21. Okt. hat der Landammann der Schweiz eine eidgenössische Berathungskommission über Handelsgegenstände nach Bern berufen. Einige wünschten, man möchte die Kolonial-Waaren, je nachdem sie eigenthümliches Gut, Kommissionswaare oder Speditionsgut waren, auch verschieden behandeln.

T ü r k e y.

Konstantinopel, vom 14. Sept.

Der Kapudan Pascha war mit seiner Flotte unvermuthet in den Kanal eingelaufen; Stürme hatten einen Theil derselben beschädigt, und den Rest zerstreut; man hat jedoch die beschädigten bereits ausgebessert, und es steht im Begriffe, mit dem ersten günstigen Winde wieder auszulassen, da sich das Gerücht verbreitet, die russische Flotte habe, während der Kapudan Pascha vor Sebastopol kreuzte,

das Fort Sekubale an der affatischen Küste erobert, und zeigte sich wieder im schwarzen Meere. — Am 8. Sept. kam ein Tartar von der Armees des Großveziers mit der Nachricht hier an, daß die russische Armees am 2. den Muktar Pascha aus seinen Verschanzungen vertrieben, dagegen aber der mit einer bedeutenden Verstärkung herbeigekommenen Kurzar (Kusanzi) Ali Pascha nach einem viermaligen blutigen Angriffe, in welchem er durch einen Ausfall der Garnisonen von Ruschischuk unterstützt worden, die Feinde zurückgeschlagen habe. (Das Treffen vom 7 Sept. konnte am 10. zu Konstantinopel noch nicht bekannt seyn.) Gessen erhielt auch die Pforte Nachricht, daß die Seekriegs durch Hurschid Pascha bei Krajowa unweit Nissa auf's Haupt geschlagen worden seyn. Da die Zubereitungen in dem Pallaste zu Adrianopel erst mit Ende Sept. fertig werden können, führt man bis als Grund an, warum die Abreise des Großheeren bis dahin annehmlich verschoben worden. Indessen gehen die Truppen-Vermehrungen, so wie die Rüstungen und Prooiantirungen mit solchem Eifer fort, daß selbst die Ausfuhr des Getreides auf das schärfste verboten ist.

Frankreich.

Paris, vom 20. Oktober.

Der heutige Moniteur enthält folgende Nachrichten: General Drouot, Befehlshaber des 9. Korps der Armees von Spanien, meldet unterm 10. d., daß eine vertraute kürzlich zu Valladolid angekommene Person, ihm folgende Nachrichten überbracht hat: Den 30. Sept. war der Fürst von Esling zu Coimbra angekommen, einer der größten Städte Portugalls auf dem halben Wege zwischen Almeida und Lissabon. Seit ihrem Aufbruch von Almeida hatte die französische Armees schon mehr als 40 Stunden gemacht. Sie hatte bei ihrem Vortrab und auf ihren Flanken mehrere Gefechte mit portugiesischen Milizen und Regimentern bestanden; sie hatte mehr als 2500 Gefangene gemacht, und mehrere portugiesische Regimenter entwaffnet. Den 27. Sept. hatte sie einen Marsch hieselbst Coimbra die englische Armees in einer starken Stellung angetroffen, die jene für unangreifbar hielt. Die Engländer waren schließlich angegriffen, umgungen und lethhaft verfolgt worden; sie hatten einen Theil ihrer Kranken und Magazine zurückgelassen. Das Resultat dieses Gefechts waren 700 Gefangene, worunter 400 Engländer, und 2 eroberte englische Kanonen. Wichtiger ist aber, daß wir dadurch die herrlichen Stellungen von Mondego, und die Stadt Coimbra gewonnen haben, die große Hilfsquellen darbietet. — General Drouot war im Begriff, nach Almeida zu mar-

schieren, um die Kommunikation im Rücken der Armees von Portugal zu sichern.

Theater-Nachricht.

Sonntags, den 27. d. (Zum erstenmal) Elise, oder Versuchung ist Jugendprobe, ein Schauspiel in 5 Aufzügen von Vogel. — Vorher geht: Die Junggesellen-Wirtschaft, eine neue komische Oper in 1 Akt. Musik von Spewow.

Sonntags, den 28. Okt.: Margraf Georg Friedrich und die vierhundert Bürger von Pforzheim, ein historisch-vaterländisches Schauspiel in 4 Aufzügen von Vogel. — Hierauf: Der Tempel der Unsterblichkeit, ein pantomimisch-musikalischer Epilog in 1 Akte.

Carlsruhe. [Anzeige.] Da ich Morgen von hier abreise; so empfehle ich mich allen Einnern und Freunden zu genigtem Andenken. Zugleich ersuche ich jedermann, der etwa eine Forderung an mich haben könnte, sich gefälligst heute zu melden.

J. seph Herzog, Schauspieler.

Carlsruhe. [Logis.] In Hottschändlers Wacklotts Behausung im großen Bickel ist täglich ein Logis für einen ledigen Herrn zu verleihen und zu beziehen. Es besteht in zwei heizbaren tapezieten Zimmern nebst Alkoven und Cioffet.

Carlsruhe. [Logis.] Beim Carl Braunwarth an der Kronengasse sind zwei Zimmer mit Bett und Meubles für ledige Herren zu verleihen und können täglich bezogen werden.

Carlsruhe. [Blumen-Zwiebel.] Gebrüder Häußler von Harlem sind dahier mit einem Assortiment von Blumen-Zwiebeln, als: Hyacinthen, Tacetten, Ranunkeln, Jenquillen, Tulpen etc. angekommen und logiren in der Soave, sie versprechen billige Preise.

Carlsruhe. [Pferd-Verigerung.] Montags, den 5. November, Vormittags 9 Uhr, werden in dem hiesigen Großherzoglichen Marstall etlich und 20 Stück brauchbare Pferde gegen gleichbare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Carlsruhe. [Kauf-Antrag.] Eine Eselin, mit einem holtjährigen jungen Esel ist um billigen Preis zu verkaufen. Wo? sagt das Zeitungs-Komptoir No. 57.

Baden. [Dielen-Verkauf.] Unterzogener macht anmit bekannt, daß er die in dahiesigem Jesuiten-Kollegium beständig gewesene Bücher-Schäffe gekauft hat, sie bestehen in 7962 Schuttannen 1 1/2 zölligem Holz, 460 Schuttannen 1 zölliger Vertäferung; vieler Bildhauer-Arbeit von eichenem Holz, Stühlen, eichene Fried und etlichen 4 Schutt hohen Büchertasten mit eichener Schäfte. Dieß däre und gesunde Holz ist zu Frieladen und Meublen sehr brauchbar und kann solches alles täglich bei mir eingesehen und der billigen Preise vernommen werden.

Barth, Zimmermeister.